

Protokollauszug Gemeinderat vom 5. März 2025

Abteilung Präsidiales
Telefon +41 44 938 55 30
Fax +41 44 938 55 10
praesidiales@hinwil.ch

0.9.3 Arbeitsgrundlagen
2025-29 Projekt Einheitsgemeinde 2026; Genehmigung Beleuchtender Bericht und Vernehmlassungsauswertung, Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung

Ausgangslage

Seit einiger Zeit wird in Hinwil die Möglichkeit geprüft, die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde zu einer Einheitsgemeinde zusammenzuführen. Eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe aus Vertretungen der beiden Behörden sowie der Verwaltung und Schulführung hat die ersten Schritte in diese Richtung erarbeitet. In zwei Workshops tauschten sich die Gesamtbehörden über die Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken einer solchen Einheitsgemeinde aus.

Im ersten Workshop im Dezember 2023 wurden die gegenseitigen Erwartungen sowie die heutigen Stärken und Schwächen beider Gemeinden analysiert. Auch stand die Frage zur Diskussion, weshalb die Schulgemeinde aufgelöst und wie der Nutzen einer Einheitsgemeinde für Hinwil ausgestaltet werden könnte. Beim zweiten Workshop im Januar 2024 erarbeiteten die Behördenmitglieder konkrete Voraussetzungen und Erfolgskriterien für den Zusammenschluss. Diese Workshops führten zu klar definierten Rahmenbedingungen, die als Leitlinien für die nächste Projektphase «EG 2026+» beschlossen wurden.

Mit den vereinbarten Rahmenbedingungen als Basis wurde eine gemeinsame Gemeindeordnung ausgearbeitet, welche im August 2024 zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet wurde. Die Punkte der kantonalen Vorprüfung vom 29. November 2024 wurden in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Von Mitte Dezember 2024 bis Ende Januar 2025 wurde eine Vernehmlassung bei den Parteien sowie der RPK durchgeführt. Die Steuerungsgruppe hat die Vernehmlassung ausgewertet und zuhanden der Behörden verabschiedet. Die bereinigte Fassung der Gemeindeordnung kann nun zuhanden der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 verabschiedet werden.

Genehmigung Beleuchtender Bericht

Die Mitglieder der Projektsteuerung des Projekts „Einheitsgemeinde 2026+“ haben in den vergangenen Wochen intensiv an der Erstellung eines Beleuchtenden Berichts (Weisung) hinsichtlich der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 gearbeitet. An der vergangenen Sitzung der Projektsteuerung vom 3. Februar 2025 wurde der Beleuchtende Bericht seitens der Projektsteuerung finalisiert und abgenommen, sodass dieser dem Gemeinderat und der Schulpflege nun zur Genehmigung vorliegt. Der Beleuchtende Bericht enthält folgenden Wortlaut:

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Wir unterbreiten Ihnen folgendes Geschäft zur Abstimmung an der Urne.

Bildung Einheitsgemeinde durch Zusammenführung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde; Erlass einer neuen Gemeindeordnung (Totalrevision)

Der Antrag lautet:

Der Bildung einer Einheitsgemeinde durch Zusammenführung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde und dem Erlass einer neuen Gemeindeordnung (Totalrevision) wird zugestimmt.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Orientierung über den Inhalt der Abstimmungsvorlage sowie den kompletten Wortlaut der neuen Gemeindeordnung.

Eine Gegenüberstellung der aktuell gültigen und der neuen Gemeindeordnung (Synopsis) bietet ergänzende Kommentare zu den beabsichtigten Änderungen. Die Synopsis sowie weitere Unterlagen zur Abstimmungsvorlage stehen auf www.hinwil.ch → Politik → Abstimmungen und Wahlen → Abstimmungen vom 18. Mai 2025 zum Herunterladen zur Verfügung. Zudem liegen diese im Gemeindehaus, Abteilung Präsidiales, zur Einsichtnahme auf oder können in gedruckter Form bestellt werden (Tel. 044 938 55 30 oder praesidiales@hinwil.ch).

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und an der Urne Ihre Stimme abzugeben.

Einheitsgemeinde: Totalrevision der Gemeindeordnung

Der Antrag lautet:

Der Bildung einer Einheitsgemeinde durch Zusammenführung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde und dem Erlass einer neuen Gemeindeordnung (Totalrevision) wird zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Zum heutigen Zeitpunkt gliedert sich die Gemeinde Hinwil in zwei autonome Körperschaften: in die Politische Gemeinde und in die Schulgemeinde. Diese Abstimmungsvorlage sieht vor, dass sich die Schulgemeinde und die Politische Gemeinde zusammenschliessen und damit künftig eine Einheitsgemeinde bilden.

Mit der Bildung einer Einheitsgemeinde und der damit verbundenen Auflösung der Schulgemeinde wird die Schulpflege als eigenständige Kommission in die Strukturen der Politischen Gemeinde aufgenommen. Das Schulpräsidium erhält durch diesen Schritt von Amtes wegen Einsitz im Gemeinderat. Sowohl Gemeinderat als auch Schulpflege verbleiben bei ihren bisherigen Anzahl Mitgliedern. Die Schulpflege wird, inklusive Präsidium, weiterhin von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt.

Die politischen Abläufe sowie die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Verwaltungen werden durch diesen Schritt wesentlich vereinfacht. Dabei werden gezielt Synergien genutzt, um die Effizienz und Effektivität der Kooperation nachhaltig zu steigern. Die Einheitsgemeinde weist ein gemeinsames Budget, einen gemeinsamen Steuerfuss sowie eine konsolidierte Rechnung aus, was der besseren Übersicht über die Gemeindefinanzen dient. Die bislang separat durchgeführten Versammlungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde, etwa zur Festlegung des jährlichen Budgets und des Steuerfusses oder zur Abnahme der Jahresrechnung, werden zusammengeführt.

Ein solches Vorhaben bedingt eine Totalrevision der bestehenden Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde aus dem Jahr 2022. Die Überarbeitung steht im Zusammenhang mit der Zusammenführung der beiden Körperschaften zu einer Einheitsgemeinde. Verschiedene Artikel und Textstellen der Gemeindeordnung wurden in diesem Zusammenhang ergänzt, präzisiert und auf das neue Konstrukt der Einheitsgemeinde abgestimmt. Die Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung ist auf den 1. Juli 2026 angesetzt. Nach einer gestaffelten Umsetzungszeit von Januar bis Juni 2026 tritt die neue Organisationsform per 1. Juli 2026 in Kraft.

Gemeinderat und Schulpflege empfehlen den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen und damit der Bildung der Einheitsgemeinde sowie der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.

Ausgangslage

Nachdem bereits in den Jahren 2008 und 2017 Anläufe für einen Zusammenschluss der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde genommen wurden, traten anfangs 2023 der Gemeinderat und die Schulpflege in einen Dialog, um die neuerliche Möglichkeit eines Zusammenschlusses zu prüfen. Die Gespräche dienten dem Ziel, die Herausforderungen und Potenziale eines solchen Zusammenschlusses zu erörtern und eine erste gemeinsame Grundlage für die weitere Diskussion zu schaffen.

Im Verlauf dieser Gespräche erkannten beide Gremien die strategische Bedeutung einer engeren Zusammenarbeit und die Synergien, die durch die Zusammenführung der beiden Güter entstehen. Im Herbst 2023 einigten sich der Gemeinderat und die Schulpflege auf ein gemeinsames, schrittweises Vorgehen, um den Zusammenschluss vorzubereiten und sowohl die organisatorischen als auch die rechtlichen und finanziellen Aspekte eingehend zu analysieren.

Die erste Phase des Projekts zur Prüfung und Planung eines Zusammenschlusses der Politischen Gemeinde mit der Schulgemeinde startete im November 2023. Anfang 2024 fanden diverse Austauschsitzen statt, bei denen Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege zusammenkamen, um eine gemeinsame Grundlage für das Projekt zu schaffen. Dabei wurden die wesentlichen Rahmenbedingungen definiert, die für das Gelingen einer Einheitsgemeinde als zentral erachtet werden und die gemeinsamen Ziele und Werte beider Gremien widerspiegeln. Im März 2024 wurden diese Rahmenbedingungen von beiden Behörden verabschiedet.

Seit April 2024 befindet sich das Projekt in der zweiten Phase, in der die Grundlagen für einen Zusammenschluss der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde konkret geprüft und gezielt vorbereitet werden. Zu diesem Zweck wurde eine paritätisch zusammengesetzte Projektorganisation mit sieben Teilprojekten aufgebaut, die die unterschiedlichen Aspekte des Vorhabens detailliert analysieren und konkrete Umsetzungspläne erarbeiten. Ein zentraler Meilenstein dieser Phase ist die Revision der Gemeindeordnung, mit der die rechtlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss geschaffen werden.

Die Einheitsgemeinde und deren Eigenschaften

Unter dem Begriff „Einheitsgemeinde“ versteht sich eine Politische Gemeinde, die auch Aufgaben im Bereich Bildung und Schule wahrnimmt. Voraussetzung für die Bildung einer solchen Einheitsgemeinde ist der Erlass einer neuen Gemeindeordnung, welche der Zustimmung der Stimmberechtigten unterliegt.

Im Kanton Zürich hat sich in den letzten Jahrzehnten ein klarer Trend hin zur Einheitsgemeinde abgezeichnet. Während im Jahr 2000 noch zahlreiche eigenständige Schulgemeinden existierten, hat ihre Zahl seither kontinuierlich abgenommen. Heute übernehmen in vielen Gemeinden die Politischen Gemeinden die Verantwortung für die Volksschulaufgaben und integrieren diese in eine einheitliche Verwaltungsstruktur. Im Kanton Zürich sind heute 108 der 160 Gemeinden als Einheitsgemeinden (Politische Gemeinden mit Volksschulaufgaben) organisiert. Eine Einheitsgemeinde bringt zahlreiche Vorteile mit sich: Die Schulpflege wird entlastet und kann sich vollumfänglich auf ihre Hauptaufgabe konzentrieren – den Betrieb und die Weiterentwicklung der Schule. Gleichzeitig tritt die Gemeinde als geschlossene Einheit auf, mit einer gemeinsamen Stimme für die gesamte Bevölkerung, was ihre Position gegenüber anderen Anspruchsgruppen stärkt.

Diese Organisationsform gilt als zeitgemäss, da sie Verwaltungs- und Behördenstrukturen optimiert, Synergien fördert und Doppelspurigkeiten beseitigt. Die Einheitsgemeinde weist ein gemeinsames Budget, einen gemeinsamen Steuerfuss sowie eine konsolidierte Rechnung aus, was der besseren Übersicht über die Gemeindefinanzen dient. Innerhalb der Einheitsgemeinde wird das Ressort Bildung zu einem gleichwertigen Teil des Gemeinderats, was der Schule eine stärkere Mitsprache in zentralen Bereichen wie Sicherheit, Planung, Soziales und Liegenschaften ermöglicht. Die Rolle des Schulpräsidiums wird in den Gemeinderat integriert, wodurch Vernetzung, Koordination und ein reibungsloser Informationsfluss gewährleistet sind. Der Gemeinderat und die Schulpflege legen grossen Wert auf die Qualität der Bildung und das Wohl der Schülerinnen und Schüler. Diese Ziele können in der Einheitsgemeinde im gleichen Sinne weiterverfolgt und umgesetzt werden.

In der Einheitsgemeinde verliert die Schule einen Teil ihrer Autonomie, da sie nicht mehr über ein eigenes Budget oder einen eigenen Steuerfuss verfügt. In pädagogischen und schulischen Belangen bleibt sie jedoch weiterhin zuständig und nimmt diese Aufgaben selbständig wahr. Die Grundlagen dafür sind im kantonalen Gemeindegesetz festgeschrieben. Dieses schreibt vor, dass die Schulpflegen in Einheitsgemeinden als «eigenständige Kommissionen» zu führen sind. In Verbindung mit dem kantonalen Volksschulgesetz, das die Aufgaben der Schulpflege in § 42 regelt, sind die dort aufgeführten Aufgaben der Schulpflege vorbehalten. Der Gemeinderat hat nur begrenzte Möglichkeiten, auf die Aufgaben der Schulpflege Einfluss zu nehmen. Hauptsächlich kann über das Budget, das von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung festgesetzt wird, indirekt Einfluss auf die schulische Aufgabenerfüllung genommen werden. Diese zwingenden kantonalen Vorschriften sind für alle Gemeinden bindend.

Die wesentlichen Änderungen der Gemeindeordnung im Überblick

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen der neuen Gemeindeordnung (rechte Spalte) aufgeführt und den bisherigen Bestimmungen (linke Spalte) gegenübergestellt:

Gemeindeordnung vom 01.01.2022	Gemeindeordnung vom 01.07.2026
<p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p>Hinwil, bestehend aus dem Dorf Hinwil mit den Aussenwachten Bossikon, Erlosen, Girenbad, Hadlikon, Ringwil, Unterbach, Unterholz und Wernetshausen sowie seinen Weilern und Einzelhöfen, bildet eine Politische Gemeinde.</p>	<p>Neu: Art. 2 Gemeindeart</p> <p>¹Hinwil, bestehend aus dem Dorf Hinwil mit den Aussenwachten Bossikon, Erlosen, Girenbad, Hadlikon, Ringwil, Unterbach, Unterholz und Wernetshausen sowie seinen Weilern und Einzelhöfen, bildet eine Politische Gemeinde.</p>

	² Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Sekundarschule, der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.
<p>Erläuterung: Der Artikel 2 der Gemeindeordnung wird um einen zweiten Absatz ergänzt. An dieser Stelle kommt die Einheitsgemeinde zum Ausdruck. In der Politischen Gemeinde, die neu auch Aufgaben im Bereich Schule und Bildung erfüllt, ist die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege Mitglied des Gemeinderates. Die Schulpflege ist eine eigenständige Kommission (siehe dazu Kommentar zu Art. 30).</p>	

Gemeindeordnung vom 01.01.2022	Gemeindeordnung vom 01.07.2026
<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat abgeordnet, 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	<p>Neu: Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Mitglieder der Sozialbehörde. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat abgeordnet, 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.
<p>Erläuterung: Die Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Mitglieder des Gemeinderates und des Präsidiums • der Mitglieder der Schulpflege und des Präsidiums • der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Präsidiums • der Mitglieder der Sozialbehörde • des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin <p>erfolgt weiterhin durch die Stimmberechtigten an der Urne. Die Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten bleiben somit unverändert. Das Präsidium der Schulpflege wird im Rahmen der</p>	

Wahl der Schulpflege gewählt und ist in dieser Funktion von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Gemeindeordnung vom 01.01.2022	Gemeindeordnung vom 01.07.2026
<p>Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Neu: Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>
<p>Erläuterung: Die gewählte Präsidentin oder der gewählte Präsident der Schulpflege ist in ihrer/seiner Funktion von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Der Gemeinderat besteht auch gemäss der neuen Gemeindeordnung weiterhin aus sieben Mitgliedern.</p>	

Gemeindeordnung vom 01.01.2022	Gemeindeordnung vom 01.07.2026
-	<p>Neuer Artikel in der GO:</p> <p>Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>
<p>Erläuterung: Damit die Schulpflege wichtige pädagogische Anliegen weiterhin vor den Stimmberechtigten vertreten kann, behält sie ein Antragsrecht. Die Schulpflege reicht ihre Anträge zuhanden der Stimmberechtigten beim Gemeinderat ein. Dieser muss den Antrag der Schulpflege an die Stimmberechtigten weiterreichen; er kann einen eigenen Antrag bzw. eine Abstimmungsempfehlung formulieren.</p>	

Schulgemeindeordnung vom 01.01.2022	Gemeindeordnung vom 01.07.2026
<p>Bisheriger Artikel in der GO Schule:</p> <p>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen</p>	<p>Neuer Artikel in der GO:</p> <p>Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt im Bereich Schule und Bildung in freier Wahl die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts,</p>

<p>oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p> <p>² Sie ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter 	<p>soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p> <p>² Sie ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter, 4. das übrige Schulpersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.
<p>Erläuterung: Im Artikel 31 der neuen Gemeindeordnung werden die Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Schulpflege definiert. Wie im bisherigen System bleibt die Schulpflege zuständig für die Ernennung beziehungsweise Anstellung der Leiterin oder des Leiters Bildung, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Schulverwalterin oder Schulverwalters sowie des übrigen pädagogischen Personals.</p>	

Gemeindeordnung vom 01.01.2022	Gemeindeordnung vom 01.07.2026
<p>Art. 28 Aufgaben</p> <p>¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>² Der Sozialbehörde können durch den Gemeinderat mit separatem Erlass weitere Aufgaben der Bereiche Soziales und Gesellschaft übertragen werden.</p>	<p>Art. 40 Aufgaben</p> <p>¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>² aufgehoben (aufgrund Rückmeldung Gemeindeamt Kanton Zürich)</p>
<p>Erläuterung: Im Zuge der Vorprüfung der Gemeindeordnung durch das kantonale Gemeindeamt wurde festgestellt, dass bei der Prüfung der aktuellen Gemeindeordnung übersehen wurde, dass Abs. 2 des bisherigen Art. 28 der Gemeindeordnung nicht dem übergeordneten Recht entspricht, da die Delegation von weiteren Aufgaben der Bereiche Soziales und Gesellschaft in der Gemeindeordnung explizit geregelt werden müsste. Die Sozialbehörde der Gemeinde Hinwil besorgt heute eigenständig (in Kooperation mit der Abteilung Soziales) die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe. Somit erübrigt sich der bisherige Abs. 2.</p>	

Der vollständige Wortlaut der neuen Gemeindeordnung ist in der Gegenüberstellung der aktuell gültigen und der neuen Gemeindeordnung (Synopsis) zu finden.

Organisation und Zusammenarbeit

Das Einführen einer Einheitsgemeinde bringt einige Änderungen in der Organisation und Zusammenarbeit zwischen den politischen und schulischen Instanzen mit sich. Ziel ist eine effiziente, einheitliche und zukunftsorientierte Gemeindestruktur, die die Bedürfnisse ihrer Anspruchsgruppen optimal erfüllt.

Die neue Gemeindeordnung sieht vor, dass die Schulpflege als eigenständige Kommission in die Politische Gemeinde integriert wird. Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung oder die Urne werden über den Gemeinderat eingereicht und durch eine Abstimmungsempfehlung ergänzt.

Bereits seit vielen Jahren arbeiten die beiden Behörden eng zusammen, insbesondere in den Bereichen Liegenschaften und Finanzen, wobei die bestehenden Synergien bereits effektiv genutzt werden. Zudem unterliegen die kommunal angestellten Mitarbeitenden von Gemeinde und Schule bereits heute einer einheitlichen Personalverordnung. Gleichzeitig wird durch die Einführung gemeinsamer Reglemente, Prozesse und Arbeitsweisen eine noch bessere Abstimmung ermöglicht. Der Zusammenschluss stellt somit einen konsequenten nächsten Schritt dar, um die Zusammenarbeit zu vertiefen und zusätzliche Synergiepotenziale zu erschliessen.

Im Zuge des Zusammenschlusses werden die Zuständigkeiten des Gemeinderates und der Schulpflege klar definiert. Die Schulpflege bleibt innerhalb ihres Aufgabenbereichs, insbesondere in der pädagogischen und operativen Führung, autonom.

Ausblick und nächste Schritte bei einer ANNAHME der Vorlage

Wird die Bildung der Einheitsgemeinde und damit die totalrevidierte Gemeindeordnung durch die Stimmbevölkerung an der Urne angenommen, erfolgt das kantonale Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat. Nach dessen Annahme der Gemeindeordnung tritt die neue Organisation im Anschluss an eine gestaffelte Umsetzungszeit von Januar bis Juni 2026 per 1. Juli 2026 in Kraft.

In den Übergangsbestimmungen der totalrevidierten Gemeindeordnung ist festgehalten, dass der Gemeinderat den Stimmberechtigten erstmalig das gemeinsame Budget und den Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2026 beantragt. Weiter werden die Erneuerungswahlen der Behörden für die Amtsdauer 2026-2030 nach den Bestimmungen der neuen, per 1. Juli 2026 in Kraft tretenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Ausblick und nächste Schritte bei einer ABLEHNUNG der Vorlage

Wird der Erlass einer neuen Gemeindeordnung und damit die Bildung der Einheitsgemeinde abgelehnt, bleiben die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde als souveräne, unabhängige Körperschaften weiter bestehen. So wäre die Schulgemeinde weiterhin eigenständig für sämtliche Themen rund um die Schule verantwortlich.

Vernehmlassungs- und Vorprüfungsverfahren

Die politischen Ortsparteien und die Rechnungsprüfungskommission wurden im Rahmen einer Vernehmlassung in das Revisionsverfahren einbezogen. Vier von sechs Ortsparteien sowie die Rechnungsprüfungskommission haben sich zur Revision der Gemeindeordnung geäußert. Zwei Ortsparteien unterstützen die Vorlage ohne Bemerkungen. Eine Ortspartei forderte, dass der Gemeinderat aus Belastungsgründen von sieben auf neun Mitglieder aufgestockt werden soll. Das Wachstum der Gemeinde bringt mit sich, dass neue gesellschaftliche Fragestellungen an die Gemeinden herangetragen werden. Das führt dazu, dass insbesondere im operativen Alltag der Verwaltung grössere Herausforderungen zu leisten sind. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass es der falsche Weg wäre, die operative Tätigkeit von Milizpolitikerinnen und Milizpolitikern zu forcieren resp. die Anzahl Mitglieder des Gemeinderats auf neun aufzustocken. Vielmehr soll das Milizsystem unterstützt werden, indem Synergien genutzt und operative Aufgaben wenn immer möglich in der Verwaltung ausgeführt werden.

Zwei Parteien sowie die Rechnungsprüfungskommission (RPK) regen an resp. fordern die Einführung einer Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (RGPK). Der Fokus der vorliegenden Revision der Gemeindeordnung liegt auf der Einführung der Einheitsgemeinde. Dieser für die Gemeinde ein wichtiger Schritt zieht für Behörden und Verwaltung viele Änderungen nach sich. Der Gemeinderat und die Schulpflege sind daher der Ansicht, dass aktuell nicht der richtige Zeitpunkt ist, das Thema RGPK aufzunehmen und eine vertiefte separate Analyse dazu notwendig wäre.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich brachte im Rahmen der obligatorischen Vorprüfung einzelne Hinweise an, welche der Gemeinderat und die Schulpflege im nun vorliegenden Geschäft berücksichtigt haben. Insbesondere musste der neue Art. 40 der Gemeindeordnung zu den Aufgaben der Sozialbehörde (bisheriger Art. 28), obwohl dieser nichts mit der Bildung einer Einheitsgemeinde zu tun hat, angepasst werden.

Inkraftsetzung

Nach der Abstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich ist das Inkrafttreten der totalrevidierten Gemeindeordnung per 1. Juli 2026 vorgesehen.

Beurteilung und Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates und der Schulpflege

Der Gemeinderat und die Schulpflege empfehlen den Stimmberechtigten, der Vorlage zum Zusammenschluss der Politischen Gemeinde mit der Schulgemeinde zu einer Einheitsgemeinde zuzustimmen. Eine Einheitsgemeinde ermöglicht es, Entscheidungswege zu vereinfachen, Synergien zu nutzen und die Dienstleistungen für die Bevölkerung effizienter und aus einer Hand anzubieten. Dies stärkt den Zusammenhalt innerhalb Gemeinde, verringert die administrativen Hürden und trägt dazu bei, die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam und nachhaltig zu bewältigen.

Auf Antrag des Gemeindepräsidenten

beschliesst der Gemeinderat:

1. Der Antrag und der Beleuchtende Bericht wird genehmigt.

2. Der Gemeinderat Hinwil, als wahlleitende Behörde, ordnet die Urnenabstimmung auf Sonntag, 18. Mai 2025 an. Die amtliche Publikation dieser Anordnung wird auf der Website der Gemeinde Hinwil publiziert.
3. Die Vernehmlassungsauswertung wird genehmigt. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die politischen Parteien sowie die RPK über den Beschluss der Behörden zu informieren.
4. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - Parteien (elektronisch inkl. Vernehmlassungsauswertung)
 - René Baumann (elektronisch inkl. Vernehmlassungsauswertung zu seinen Eingaben)
 - Schulpflege (elektronisch)
 - Rechnungsprüfungskommission (zur Prüfung und Stellungnahme)
 - Leiter Bildung, Riccardo Rizza (elektronisch)
 - Leiterin Schulverwaltung, Eva Soland (elektronisch)
 - Abteilungsleiter/innen (elektronisch)
 - Abteilung Präsidiales (elektronisch)

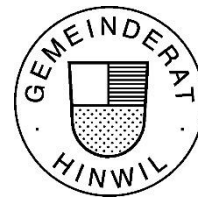
NAMENS DES GEMEINDERATES



Andreas Bühler
Gemeindepräsident



Martina Buri
Gemeindeschreiberin



versandt: 10.03.2025